

**Gebührenordnung
des Ständigen Schiedsgerichts
bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer**

§ 1 Gebühr für die Einleitung eines Schiedsverfahrens

1. Mit Einreichung des Antrags zur Einleitung eines Schiedsverfahrens zahlt jeder Kläger eine Verwaltungsgebühr für die Führung des Schiedsverfahrens in Höhe von 500,00 (fünfhundert) EURO. Andernfalls wird das Verfahren nicht eingeleitet.
2. Die Einleitungsgebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht bei Beendigung des Verfahrens wegen Rücknahme der Klage oder wegen Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien.

§ 2 Schiedsgerichtsgebühr

1. Die geschuldete Schiedsgerichtsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag für die Deckung der allgemeinen Kosten des Ständigen Schiedsgerichtes bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer (DBIHK) sowie aus der Vergütung der Schiedsrichter.
2. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr wird in EURO bestimmt in Abhängigkeit vom Streitwert der Klage wie folgt:
 - a. bei Klagen mit einem Streitwert von 1 bis 10 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 3 800 EURO eingezogen, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – in Höhe von 1 600 EURO;
 - b. bei Klagen mit einem Streitwert von 10 001 bis 50 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 3 800 EURO zuzüglich 5 % für den Betrag über 10 000 EURO eingezogen, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 1 600 EURO zuzüglich 5 % für den Betrag über 10 000 EURO;
 - c. bei Klagen mit einem Streitwert von 50 001 bis 75 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 5 800 EURO zuzügl. 4 % für den Betrag über 50 000 EURO eingezogen, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine Schiedsgebühr in Höhe von 2 400 EURO zuzügl. 4 % für den Betrag über 50 000 EURO;
 - d. bei Klagen mit einem Streitwert von 75 001 bis 100 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 6 800 EURO zuzügl. 3 % für den Betrag über 75 000 EURO eingezogen, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine Schiedsgebühr in Höhe von 2 800 EURO zuzügl. 3 % für den Betrag über 75 000 EURO;
 - e. bei Klagen mit einem Streitwert von 100 001 bis 200 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 9

500 EURO zuzügl. 2,5 % für den Betrag über 100 000 EURO, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine halbe Schiedsgerichtsgebühr der weiter oben unter diesem Punkt genannten, eingezogen;

f. bei Klagen mit einem Streitwert von 200 001 bis 300 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 11 900 EURO zuzügl. 2 % für den Betrag über 300 000 EURO, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine halbe Schiedsgerichtsgebühr der weiter oben unter diesem Punkt genannten, eingezogen;

g. bei Klagen mit einem Streitwert von 300 001 bis 500 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 14 500 EURO zuzügl. 1,75 % für den Betrag über 300 000 EURO, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine halbe Schiedsgerichtsgebühr der weiter oben unter diesem Punkt genannten, eingezogen;

h. bei Klagen mit einem Streitwert von 500 001 bis 1.000 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 19 000 EURO zuzügl. 1,5 % für den Betrag über 500 000 EURO, bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine halbe Schiedsgerichtsgebühr der weiter oben unter diesem Punkt genannten, eingezogen.

j. bei Klagen mit einem Streitwert über 1.000 000 EURO bei einer Besetzung von drei Schiedsrichtern wird eine Schiedsgerichtsgebühr in Höhe von 27 500 EURO zuzügl. 1 % für den Betrag über 1.000 000 EURO, jedoch nicht mehr als 250.000 EURO und bei der Besetzung eines Schiedsrichters – eine halbe Schiedsgerichtsgebühr der weiter oben unter diesem Punkt genannten, eingezogen.

§ 3 Verteilung der Schiedsgerichtsgebühr

1. Die Schiedsgerichtsgebühr verteilt sich zwischen dem Ständigen Schiedsgericht und dem Schiedsrichter/Schiedsrichtern in einem Verhältnis 1/5 (ein Fünftel) begrenzt auf 2.500.- EURO zu 4/5 (vier Fünftel) zugunsten des/der Schiedsrichter/s. .

2. Bei Durchführung des Verfahrens durch drei Schiedsrichter erhält der Vorsitzende des Schiedsgerichtes 40 % von der geschuldeten Schiedsrichtervergütung und die verbleibenden zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten je 30 % der Vergütung.

§ 4 Erhöhung der Schiedsgerichtsgebühr

Bei Feststellung einer Erschweris des Verfahrens kann das Schiedsgericht bis zur Beendigung der letzten schiedsgerichtlichen Verhandlung nach Maßgabe von Satz 2 die Höhe der geschuldeten Schiedsgerichtsgebühr gemäß § 2 erhöhen. Die Erhöhung beträgt im Falle der Beweiserhebung durch Vernehmung von einem Zeugen 10%, von zwei Zeugen 20%, von mehr als zwei Zeugen 25%, von Sachverständigen 25% sowie bei zwei oder mehr Terminen zu mündlichen Verhandlungen 25% der gemäß § 2 geschuldeten Schiedsgerichtsgebühr, im Falle mehrerer Erhöhungsansätze insgesamt jedoch nicht mehr als 50 % der gemäß § 2 geschuldeten Schiedsgerichtsgebühr. Das Schiedsgericht kann die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr bis zur genannten Höhe erhöhen, auch wenn es in mehr als zwei objektiv verbundenen Verfahren angerufen worden ist.

§ 5 Zahlung der Eintragungsgebühr und der Schiedsgerichtsgebühr

Die Gebühr für die Einleitung des Schiedsverfahrens und die Schiedsgerichtsgebühr werden per Bank auf das durch das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts bestimmte Bankkonto des Ständigen Schiedsgerichts einbezahlt. Die geschuldeten Beträge werden als gezahlt betrachtet am Tag deren Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Ständigen Schiedsgerichts.

§ 6 Schiedsgerichtsgebühr für Widerklage und Aufrechnungseinrede

Für die Prüfung von Widerklagen und Aufrechnungseinreden bestimmt das Schiedsgericht die Schiedsgerichtsgebühr gemäß den Bestimmungen des §§ 2 bis 4. Für diese wird keine Einleitungsgebühr geschuldet.

§ 7 Rückzahlung der Schiedsgerichtsgebühr

Bei Rücknahme der Klage, Klageverzicht oder Beendigung des Verfahrens der ersten Klage oder Widerklage wegen Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs beschließt das Schiedsgericht die Rückzahlung in Höhe von 75% der im Voraus gezahlten Schiedsgerichtsgebühr für die entsprechende Klage, wenn das Schiedsgericht nicht konstituiert worden ist oder konstituiert worden ist, jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Prüfung des Verfahrens unternommen hat. Im Falle, dass das Schiedsverfahren mit einem Vergleich zwischen den Parteien endet, bestätigt durch das Schiedsgericht, beschließt das Schiedsgericht die Rückzahlung von 25% der im Voraus eingezahlten Gebühr, einschließlich der eventuell zusätzlich bestimmten Gebühr nach dem Verfahren des § 4. In anderen Fällen der Beendigung des Schiedsverfahrens unterliegt die Schiedsgebühr nicht einer Rückerstattung.

§ 8 Deposit für andere Auslagen

Für die Deckung anderer Auslagen gemäß Art. 43, Abs. 4 der Verfahrensordnung der DBIHK kann das Schiedsgericht in dem Schiedsverfahren zu jedem Zeitpunkt nach Einleitung des Verfahrens die Vorauszahlung seitens der Parteien beschließen. Jede Partei kann den von der anderen Partei geschuldeten Deposit bezahlen, wenn letztere die Zahlung ablehnt.

§ 9 Andere Gebühren

In Entsprechung zu Art. 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Ständigen Schiedsgerichts der DBIHK bezahlt die Partei, die nicht innerhalb der Frist eine Papierkopie zur Vervollständigung der Schiedsverfahrensakte eingereicht hat, eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO pro fehlende Seite im Format A4. Für Unterlagen, die nicht im Format A4 repliziert werden können, setzt das Sekretariat für die Vervollständigung der Akte eine Gebühr nach Marktpreishöhe fest.

§ 10 Kostenentscheidung für die prozessuale Vertretung

Im Falle, dass eine der Parteien in dem Schiedsverfahren rechtsanwaltliche Vertretung für die prozessuale Vertretung in Anspruch genommen hat, jedoch keine Beweise für die getätigten Auslagen vorgelegt hat, wird der Partei der minimale Umfang zugesprochen, bestimmt gemäß der Ordnung Nr. 1 vom 09.07.2004 für die Mindesthöhe der Anwaltsvergütungen, veröffentlicht vom Obersten Rechtsanwaltsrat, wenn der Rechtsbevollmächtigte Anwalt ist oder ein ausländischer Anwalt im Sinne des Gesetzes über die Rechtsanwälte.

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss des Vorstandes der DBIHK vom 16.09.2016 angenommen worden und an diesem Tag in Kraft getreten, geändert am 15.06.2017.